

EnEV 2014 – Auswirkungen für die Praxis

Wichtige Änderungen Perspektiven für das Münchener Förderprogramm

24.03.2014  Bauzentrum
München

architektur & energie d60

Natalie Neuhausen

Architektin, Energieberaterin TÜV

Manfred Giglinger

Fachplaner TGA, Energieberater

Georgenstraße 38, 80799 München, 089-30666114

d60-architekten@email.de

Referat für Gesundheit
und Umwelt

Übersicht

1. EnEV - Energieeinsparverordnung
 - 1.1 Zweck und Ausblick
 - 1.2 Relevante Änderungen
 - 1.3 Ordnungswidrigkeiten

2. FES - Förderprogramm Energieeinsparung
 - 2.1 Fördermaßnahmen
 - 2.2 Einfluss der EnEV
 - 2.3 Energieausweis

3. Entwicklungen
 - 3.1. Konflikte durch die EnEV

1.1. Zweck der Verordnung

§ 1 Zweck, Anwendungsbereich, Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften, EnEV 2014

„Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden.“

1.2 Relevante Änderungen

§ 3, 9 EnEV

NEUBAU

Neubauten

Angemessene und wirtschaftlich vertretbare Anhebungen der energetischen Anforderungen an zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude ab dem 01.01.16:

zulässiger Jahres-Primärenergiebedarf: $Q_p \text{ Max}$ -25%

zulässiger Wärmedurchgangskoeffizient: $H_t \text{ Max}$: -20%

Stichtag 01.01.2016

Sanierung

Keine Verschärfung

[Erklärung: „Die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile sind hier bereits sehr anspruchsvoll. Das hier zu erwartende Energieeinsparpotenzial wäre bei einer zusätzlichen Verschärfung im Vergleich zur EnEV 2009 nur gering.“ (Bundreg.)]

1.2 Relevante Änderungen

NEUBAU

Neubauten	
Nach europäischen Vorgaben müssen alle Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet werden.	Stichtag 01.01.21
Alle Neubauten von Behördengebäuden bereits früher.	Stichtag ab 2019
Bekanntgabe der energetischen Mindestqualität von Niedrigstenergiegebäuden	Stichtag Ende 2018
Bekanntgabe für Behördengebäude früher	Stichtag Ende 2016

1.2 Änderungen

§ 10 EnEV

NACHRÜSTPFLICHT - für Anlagen und Gebäuden

Bisherige Regelung:	Erweiterte Regelung:
<p>Kessel mit Nutzung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, die vor 01.10.1978 eingebaut wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden.</p>	<p>Kessel mit Nutzung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen,</p> <ul style="list-style-type: none">- die <u>vor</u> 01.01.1985 eingebaut wurden, oder- die <u>nach</u> 01.01.1985 eingebaut <u>und</u> 30 Jahre alt sind, dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden. <p>Stichtag ab 2015</p> <ul style="list-style-type: none">- außer Heizungsanlagen <4 oder >400kW- außer es sind bereits Niedertemperatur- oder Brennwertkessel (Konstanttemp.)

1.2 Änderungen

§ 10 EnEV

NACHRÜSTPFLICHT - für Anlagen und Gebäuden

Bisherige Regelung:	Erweiterte Regelung:
<p data-bbox="111 648 994 896">Bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume sind so zu dämmen, dass der U-Wert der obersten Geschossdecke $< 0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ ist. Stichtag 31.12.11</p> <p data-bbox="111 1033 932 1239">Gültigkeit: - für Wohn- und Nichtwohngebäude - die vier Monate/Jahr beheizt sind - deren Innentemperaturen dabei $> 19 \text{ °C}$ beträgt - außer das Dach ist bereits gedämmt</p>	<p data-bbox="1036 648 1864 805">Zugängliche Decken beheizter Räume zu unbeheiztem Dachraum (oberste Geschossdecken), nicht begehbar</p> <ul data-bbox="1036 856 1906 1233" style="list-style-type: none">- die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen,- sind ab 31.12.15 zu dämmen: U-Wert der oberen Geschossdecke $< 0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$- oder das darüberliegende Dach wird gedämmt. <p data-bbox="1595 1239 1989 1290">Stichtag 31.12.15</p>

1.2 Änderungen

§ 10 EnEV

NACHRÜSTPFLICHT - für Anlagen und Gebäuden

Bisherige Regelung:	Erweiterte Regelung:
Ausnahme bleibt bestehen →	↓ Ausnahme: Bei Wohngebäuden < 2 WE, in denen der Eigentümer am 01.02.02 mindestens eine Wohnung bewohnt, besteht keine Pflicht zur Nachrüstung außer... bei einem Eigentümerwechsel (Verkauf) nach dem 01.02.02. Der neuer Eigentümer hat für das Nachrüsten zwei Jahre Zeit!
Ausnahme bleibt bestehen →	Ausnahme: wirtschaftlich nicht vertretbar !

1.2 Änderungen

§ 5 EnEV

Anrechnung von **STROM** aus erneuerbaren Energien

Bisherige Regelung:	Erweiterte Regelung:
<p>Bei zu errichtenden Gebäuden kann Strom aus erneuerbaren Energien (Sonne, Wind) von dem nach §3 und §4 errechneten Endenergiebedarf abgezogen werden.</p> <p>doch</p> <ul style="list-style-type: none">- nur aus eigener Stromproduktion- nur bei vorrangiger Selbstnutzung mit Einspeisung des Überschusses	<p>Neues Berechnungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none">- separat für Wohn- und Nichtwohngebäude- nach monatlicher Einstrahlung- nach mittlerer Strahlungsintensität- Referenzklimazone Potsdam nach DIN V 18599-10:20011 Anhang E- Ermittlung der Nennleistung der PV-Module nach DIN V 18599-9, 2011-12 Anhang B <p>Strom aus Windenergie entsprechend nach DIN V 18599-10, Anhang E</p>

1.2 Änderungen

§ 5 EnEV

Anrechnung von **STROM** aus erneuerbaren Energien

Bewertung

Strom aus Sonne und Wind



Neues Referenzklima: Potsdam statt Würzburg



Unterscheidung der klimatischen Werte



Bessere Kennwerte im Energieausweis um 5%

1.2 Änderungen

§ 12 EnEV

INSPEKTION von Klimaanlage

Bisherige Regelung:	Erweiterte Regelung:
<p>Erstellung von Inspektionsberichten:</p> <ul style="list-style-type: none">- für Klimaanlage in Gebäuden mit Nennleistung für Kältebedarf > 12 kW- in regelmäßigen Abständen §12 Abs.3,4- Veranlassung durch Betreiber- Erstellung durch berechtigte Personen nach § 12 Abs. 5	<ul style="list-style-type: none">- Zusätzliche Inhalte des Berichtes: Datum, Name, Adresse, Beruf und Unterschrift des Ausstellers- Übertrag einer Online-Registriernummer- Übergabe des Berichtes an den Betreiber- Alter Bericht wird ungültig

1.2 Änderungen

§ 12 EnEV

IMOBILIENANZEIGEN

Neu eingeführter Paragraph



Einführung der Pflicht zur Veröffentlichung der energetischen Kennwerte in Immobilienanzeigen bei
Verkauf
Vermietung
Verpachtung
Leasing von Immobilien

Stichtag 01.05.2014



In Immobilienanzeigen sind zu nennen:
Energieeffizienzklasse
Baujahr
Energieträger
Endenergieverbrauch/-bedarf
Art der Ausweiserstellung

1.2 Änderungen

§ 12 EnEV

IMOBILIENANZEIGEN

Neu eingeführter Paragraph



Liegt zum Zeitpunkt des Verkaufs oder Vermietung kein oder nur ein alter Energieausweis vor:

Nennung der Energieeffizienzklasse nicht möglich
keine Pflicht zur Neuausstellung
alte Ausweise behalten ihre Gültigkeit (10 Jahre)



Die Pflicht zur Veröffentlichung der Kennwerte gilt für
Gebäude
Wohnungen
sonstige selbstständige Wohneinheiten

1.2 Änderungen

§ 12 EnEV

INSPEKTION von Klimaanlage

Bewertung

Strengere Handhabung des Inspektionsberichtes

Beantragung der Registrierungsnummer über online-Formular

Datenübermittlung an eine neu zu schaffende Registrierstelle

Strenge Fristen bei der Antragstellung

Hoher Verwaltungsaufwand

Ordnungswidrigkeitsstrafe bisi 5.000 €

Frage: Wer darf Inspektionsberichte erstellen ?

1.2 Änderungen

§ 26c EnEV

REGISTRIERNUMMERN

Neu eingeführter Paragraph

-  Vergabe von Registriernummern für Energieausweis (§ 17) und Inspektionsberichte (§ 12) für Klimaanlage
-  Einführung von Registrierstellen
-  Das DiBt übernimmt vorläufig den Landesvollzug als Registrierstelle, § 30
-  Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung
 - Bauherr
 - vom Bauherrn beauftragte Personen für das Bauvorhaben, § 26

1.2 Änderungen

§ 26d EnEV

STICHPROBENKONTROLLE

Neu eingeführter Paragraph

-  Einführung von Kontrollstellen
-  Vollzug durch die Länder, gemäß EU-Vorgabe. Doch wer?
-  Einführung unabhängiger Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen
Inspektionsberichten von Klimaanlage
-  Prüfung eines statistisch signifikanten Prozentanteils pro Kalenderjahr
-  Daten werden unverzüglich gelöscht nach Abschluss der Stichprobenkontrolle

1.2 Änderungen

§ 26d EnEV

STICHPROBENKONTROLLE

Neu eingeführter Paragraph



Die Kontrollstelle kann Daten zu Gebäuden und Klimaanlage bei der Registrierstelle erheben, nutzen und speichern. Nach der Stichprobenkontrolle oder einem damit zusammenhängendem Bußgeldverfahren werden diese **Daten unverzüglich gelöscht.**



Personenspezifische Daten dürfen nur für die Dauer der Stichprobenkontrolle gespeichert und genutzt werden. Das Datenschutzgesetz von Bund und Länder wird nicht verletzt, § 26d



Nicht personenspezifische Anteil der Daten darf unbefristet zur Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieeinsparung ausgewertet werden, § 26e

1.2 Änderungen

§ 26f EnEV

ERFAHRUNGSBERICHT DER LÄNDER

Neu eingeführter Paragraph



Die Länder berichten der Bundesregierung

- über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen
- Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten
- ab 01.03.17 im 3 Jahres Intervall

Stichtag 01.03.17

Bewertung



mehr Kontrolle und bessere Bestandsaufnahme



Auswertung von bundesweiten Daten

1.2 Änderungen

§ 12 EnEV

INHALTE

Bisherige Gliederung:	Neue Gliederung:
Gemeinsames § 22 Gebäude Mischnutzung § 23 Regeln der Technik § 23 Fassung seit 1. Juli 2013 § 24 Ausnahmen § 25 Befreiung von der EnEV § 26 Verantwortliche § 26a Private Nachweise § 26b Schornsteinfeger § 27 Ordnungswidrigkeiten	Gemeinsames (...) § 26b Bevollm. Schornsteinfeger § 26c Registriernummer § 26d Stichprobenkontrollen § 26e Auswertung von Daten § 26f Erfahrungsbericht der Länder § 27 Ordnungswidrigkeiten
Übergang, In-Kraft-Treten § 28 Übergangsvorschriften § 29 Energieausweise	Übergang, Inkrafttreten § 28 Übergangsvorschrift § 29 Energieausweise § 30 Aufgaben des DiBt

1.3 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 EnEV

Welches Bußgeld droht bei Verstößen? Vorsätzlich und leichtfertig⁹⁺¹⁴? Fahrlässig⁷?
Einige der 29 Vergehen nach Strafgeld-Risiko:

Bußgeld	Vergehen bei Bau, Änderungen und Nachrüstung	Betroffene
Bis 50.000 €	Neue Wohn- und Nichtwohngebäude und Änderungen an der Außenhülle von Bestandsgebäude nicht nach EnEV erstellt	Bauherr und beauftragte Fachleute
Bis 50.000 €	Neue Heizung und Anlagentechnik nicht gemäß den EnEV Anforderungen	Bauherr, Eigentümer von G. und beauftragte Fachleute
Bis 50.000 €	Nachrüstpflicht zur Außerbetriebnahme bestimmter alter Heizungen nicht erfüllt	Eigentümer von Gebäuden

1.3 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 EnEV

Bußgeld	Vergehen bei Energieausweisen	Betroffene
Bis 15.000 €	Falsche Daten für Energieausweise im Bestand bereitstellen	Eigentümer
Bis 15.000 €	Bereitgestellte Daten für den Energieausweis im Bestand zu Grunde legen, obwohl sie nicht richtig sind	Aussteller Energieausweis im Bestand
Bis 15.000 €	Unberechtigterweise Energieausweis im Bestand ausstellen	Aussteller Energieausweis im Bestand
Bis 15.000 €	Keinen Energieausweis nach Fertigstellung des Neubaus erhalten	Bauherr als Eigentümer oder Eigentümer

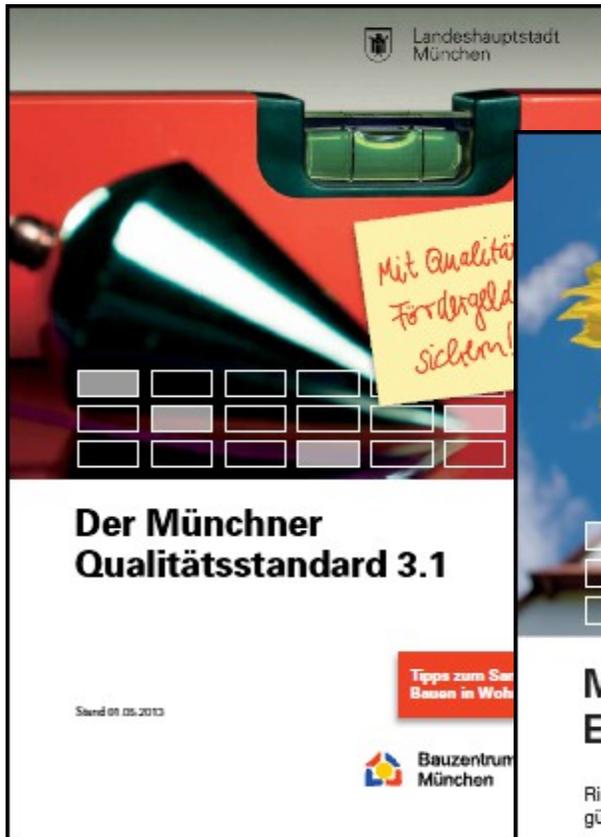
1.3 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 EnEV

Bußgeld	Vergehen bei	Betroffene
Bis 5.000 €	Registriernummer im Inspektionsbericht über Klimaanlage nicht wie gefordert eintragen <u>oder</u> eine Kopie des Inspektionsberichtes über Klimaanlage nicht wie gefordert der Behörde zur Kontrolle zusenden	Inspektor für Klimaanlage
Bis 5.000 €	Keine Unternehmererklärung nach Änderung der Außenbauteile eines Bestandsgebäudes <u>oder</u> nach Dämmung der obersten Geschossdecke ausstellen	beauftragte Firmen oder Fachleute
Bis 5.000 €	Eine Kopie des Energieausweises und der verwendeten Daten nicht wie gefordert der Behörde zur Kontrolle zusenden	Aussteller Energieausweise

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.1. Fördermaßnahmen



Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets von München in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden. Einige Maßnahmen werden zusätzlich in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung gefördert oder gelten nur für Gebäude des öffentlich geförderten Wohnungsbaus. Die Maßnahmen müssen den Münchner Qualitätsstandard erfüllen.

Stand: ab 01.05.2013

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

Übersicht	Wohnen allgemein	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	Ohne Einschränkung der Nutzung
Qualitätssteigernde Sanierungskonzepte und Baubegleitung			
Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“	B	B	
Qualitätssichernde Baubegleitung	B, N	B, N	
Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards			
Außenwände	B	B	
Fenster	B	B	
Dach	B	B	
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	B	B	
Münchener Gebäudestandard		N	
Passivhäuser	N	N	N
CO ₂ -Bonus	B, N	B, N	
Bonus „Gebäudebrüterschutz“	B	B	
Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung			
Kraft-Wärme-Kopplung	B, N	B, N	B, N
Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	B	B	
Hocheffiziente Energiespeicher	B, N	B, N	
Thermische Solaranlagen	B, N	B, N	B, N
Sondermaßnahmen	B, N	B, N	B, N

Kategorie I

Kategorie II

Kategorie III

Kategorie IV

B = förderfähig im Bestand
 N = förderfähig beim Neubau
 grau hinterlegt = kein Fördergegenstand

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

Auswirkungen auf die Kategorie II

Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards			
Außenwände	B	B	
Fenster	B	B	
Dach	B	B	
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	B	B	
Münchener Gebäudestandard		N	
Passivhäuser	N	N	N
CO ₂ -Bonus	B, N	B, N	
Bonus „Gebäudebrüterschutz“	B	B	

→ Keine Auswirkung auf Wärmedämmung der Außenhülle im Bestand.

Nach § 9 EnEV werden die Anforderungen an die einzuhaltenden U-Werte der Bauteile nach Anlage 1 und 2 nicht verschärfen.

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

- Erklärung der Bundesregierung:
„Die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile sind hier bereits sehr anspruchsvoll. Das hier zu erwartende Energieeinsparpotenzial wäre bei einer zusätzlichen Verschärfung im Vergleich zur EnEV 2009 nur gering.“
- Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen laut EnEV 2009/2014 und FES.

	Bauteil	<u>EnEV</u> Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen <u>mind. 19°C</u>	<u>EnEV</u> Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis unter 19°C	FES Förderkriterium für Wohngebäude und öffentlich geförderte Wohnungsbauten
1	Außenwände	0,24 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)	0,2 W/(m ² ·K)
2a	Fenster und Fenstertüren	1,3 W/(m ² ·K)	1,9 W/(m ² ·K)	1,3 W/(m ² ·K) bzw. 0,95 W/(m ² ·K)
2b	Dachflächenfenster	1,4 W/(m ² ·K)	1,9 W/(m ² ·K)	Kein Förderkriterium

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

	Bauteil	<u>EnEV</u> Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen <u>mind. 19°C</u>	<u>EnEV</u> Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis unter 19°C	FES Förderkriterium für Wohngebäude und öffentlich geförderte Wohnungsbauten
2c	Verglasung	1,1 W/(m ² ·K)	Keine Anforderung	Kein Förderkriterium, nur in Sonderfällen
3b	Sonderverglasungen	1,6 W/(m ² ·K)	Keine Anforderung	Kein Förderkriterium
4a	Dachflächen (...) oberste Geschossdecken	0,24 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)	0,20 W/(m ² ·K)
4b	Dachflächen mit Abdichtung	0,20 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)	0,17 W/(m ² ·K)
5a	Wände gegen Erdreich oder <u>Unbeheizt</u> (..)	0,30 W/(m ² ·K)	Keine Anforderung	0,25 W/(m ² ·K)
5c	Decken zu Außenluft unten	0,24 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)	0,20 W/m²K

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

Auswirkungen auf die Kategorie II

Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards			
Außenwände	B	B	
Fenster	B	B	
Dach	B	B	
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	B	B	
Münchener Gebäudestandard		N	
Passivhäuser	N	N	N
CO ₂ -Bonus	B, N	B, N	
Bonus „Gebäudebrüterschutz“	B	B	

→ Die Niveaus für beide Energiestandards im Neubau müssen an die Anforderungen nach §§ 3,4 und Anlage 3 der EnEV angepasst werden. Staffelung in 2 Stufen : 2016 und 2018/21

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

Auswirkungen auf die Kategorie II

Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards			
Außenwände	B	B	
Fenster	B	B	
Dach	B	B	
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	B	B	
Münchener Gebäudestandard		N	
Passivhäuser	N	N	N
CO ₂ -Bonus	B, N	B, N	
Bonus „Gebäudebrüterschutz“	B	B	

→ Es bestehen Überlegungen, den CO₂-Bonus von der Pflicht der Kombination mit einer förderfähigen Maßnahme aus dem FES Kategorie II zu lösen und ihn zukünftig als eigenständige Fördermaßnahme bei Neu- und Bestandsbauten zu sehen.

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

Auswirkungen auf die Kategorie III

Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung			
Kraft-Wärme-Kopplung	B, N	B, N	B, N
Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	B	B	
Hocheffiziente Energiespeicher	B, N	B, N	

→ Kurzfristig
Keine Auswirkung

→ Mittelfristig
Keine Auswirkung

→ Langfristig
Weiter Maßnahmen der rationellen Wärmeerzeugung könnten hinzukommen.

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.2 Einfluss der EnEV

Auswirkungen auf die Kategorie IV

Thermische Solaranlagen	B, N	B, N	B, N
-------------------------	------	------	------

→ Kurzfristig
Keine Auswirkung

→ Mittelfristig
Die Absicht der Regierung, die EnEV und das EEWärme-Gesetz zusammen zu führen macht eine neue Definition von Thermischen Solaranlagen nötig.

→ Langfristig
Solaranlagen gehören zu den Technologien, die sich die Sonne als regenerative Energiequelle zur Warmwassererzeugung zu Nutzen machen. Nach dem neu eingeführten § 5 (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien) kann eine Förderung von Technologien zur Erzeugung von grünem Strom diskutiert werden.

2.2 Einfluss der EnEV

Nachweisverfahren

Für den Nachweis der Durchführung der beantragten Fördermaßnahme muss der Antragsteller Unterlagen einreichen, die die technische Richtigkeit der Ausführung und das Einhalten der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard belegen. Folgende Unterlagen könnten nach Inkrafttreten der EnEV im Mai 2014 zusätzlich als Nachweis akzeptiert werden:

- Energieausweis
- Inspektionsbericht von Klimaanlage
- Immobilienanzeigen
- Dokumente von bevollmächtigten Schornsteinfegern

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

Gültig bis:

Registriernummer ²

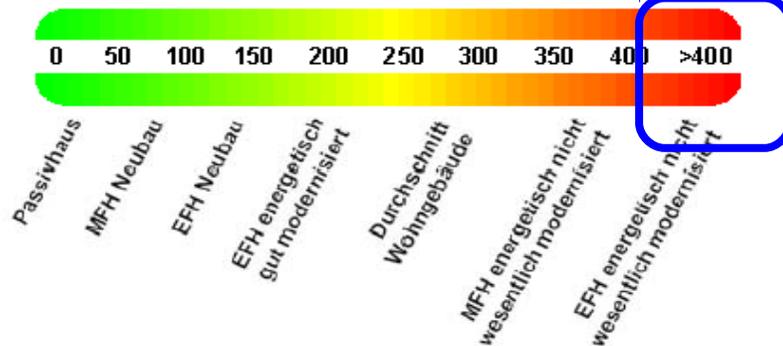
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

1

Neu
2014

EnEV 2009

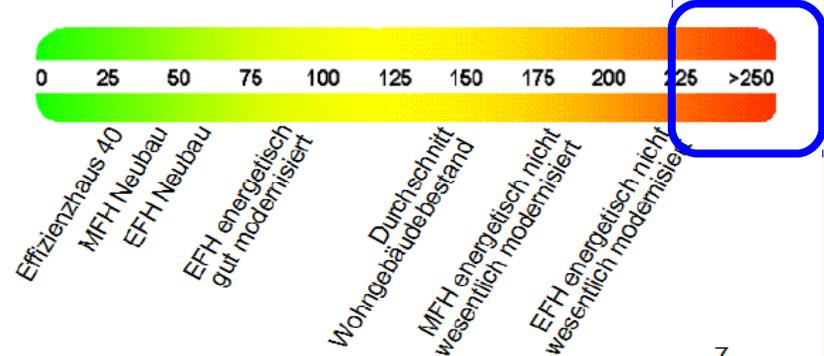
Vergleichswerte Endenergiebedarf



4)

EnEV 2014

Vergleichswerte Endenergie



7

FES - Förderprogramm Energieeinsparung

2.3 Energieausweis

10 Jahre
Gültigkeit

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

Registriernummer 2

1

Gültig bis:

(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

Gebäude

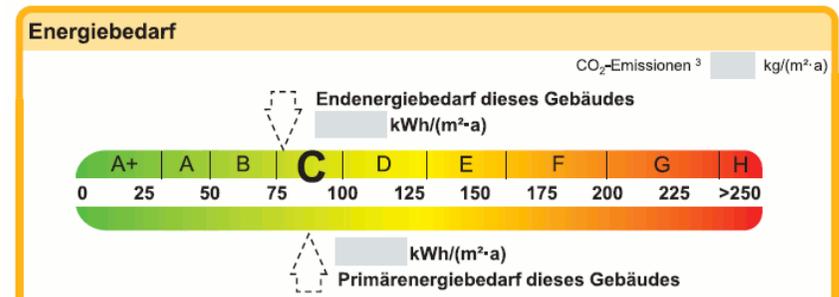
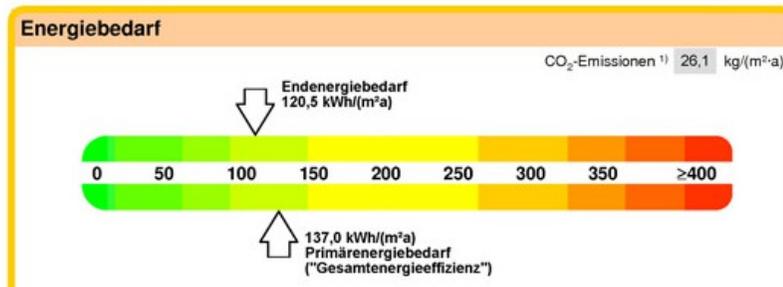
Gebäudetyp		Gebäudefoto (freiwillig)
Adresse		
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude 3		
Baujahr Wärmeerzeuger 3, 4		
Anzahl Wohnungen		
Gebäudenutzfläche (A _N)	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser 3		
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung:	
Art der Lüftung/Kühlung	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) <input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf <input type="checkbox"/> (Änderung/Erweiterung)	

3.1 Konflikt durch die EnEV

- Primärenergiefaktor für Strom wird auf 2,0 (2014) und auf 1,8 (2016) reduziert



Auswirkung auf die Energieeffizienzklasse



- Für Neubauten ab 2016 verlangt die EnEV für das Referenzgebäude eine Reduktion von Q_p um 25 % und H_t um 20%



Bei bestimmten Gebäudetypen ist damit bereits der Passivhausstandard erreicht

EnEV 2014 – Auswirkungen für die Praxis

Herzlichen Dank

Dipl. Ing. Natalie Neuhausen, Architektin und Energieberaterin
Georgenstraße 38, 80799 München,
Tel 089-30666114, Fax 089-30666114
d60-architekten@email.de